



Schutzkonzept Covid 19 Mehrzweckhalle Salenstein, Roter Platz und Spielwiese unten gültig ab 03. Januar 2022

Zielsetzung

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich des Sports soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Gleichzeitig sollen sportliche Aktivitäten in einem klar definierten Rahmen ermöglicht werden. Die Primarschule Salenstein behält sich vor, die Sportanlagen jederzeit zu schliessen, wenn die allgemein bekannten Verhaltensregeln sowie die erarbeiteten Schutzkonzepte nicht eingehalten werden oder Bund und Kanton die Vorgaben ändern.

Übergeordnete Grundsätze

1. Draussen gilt keine Maskenpflicht. Diese ist erst ab einer Veranstaltung mit 300 Personen inkl. Zertifikatspflicht.
2. Drinnen gilt die Maskenpflicht, Kontaktdatenerhebung sowie eine Zertifikatspflicht. Die Leiterpersonen von Trainingsgruppen und Trainingsbesuchenden benötigen ebenfalls ein gültiges Zertifikat. Die Trainingsbesuchenden sind der Gruppenleitung bekannt. Die Zertifikatspflicht gilt ab 16 Jahren. Nur so können Personen in einem Training teilnehmen. Die Teilnahme ist für geimpfte oder genesene Trainier oder Trainingsteilnehmende beschränkt. Der Gruppenleiter oder Trainingsleitende hat die Zertifikate zu überprüfen und mit einem Ausweis abzugleichen und so den Zutritt zum Training zu gewähren.
3. In der ganzen MZH und deren Anlagen gilt eine Masken und Zertifikatspflicht 2G (genesen oder geimpft).
4. Alle Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen ohne Einschränkungen trainieren. Die Zertifikatspflicht mit 2G gilt ab 16 Jahren. Die Kontaktdaten werden in allen Trainings erhoben.
5. Die Leitungspersonen der Trainings sind verantwortlich für die Einhaltung der und Umsetzung der Corona Massnahmen.
6. Weitere Infos siehe Zusatzblatt.
7. **Gilt beim Sporttreiben eine Maskenpflicht?**
Draussen nicht. In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht. **Davon ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung – also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird.**
Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Das Maskentragen kann durch Anwendung der 2G+ Regeln (genesen, geimpft und zusätzlich getestet vor dem Training umgangen werden).



8. **Müssen von Kindern und Jugendlichen, die in einem Innenraum trainieren und jünger sind als 16 Jahre, ebenfalls Kontaktdaten erhoben werden?**
Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Hallen und Innenräumen, bei denen keine Maske getragen werden kann, müssen auch die Kontaktdaten von Personen erfasst werden, die jünger sind als 16 Jahre. Wird bei einer kulturellen und sportlichen Aktivität in einem Innenraum eine Maske getragen, dann müssen die Kontaktdaten von Personen unter 16 Jahren nicht erfasst werden. Die Zertifikatspflicht gilt dagegen nur für Personen, die älter sind als 16 Jahre.

Zertifikatspflicht:

9. **Gilt für Sport-Veranstaltungen im Freien auch eine Zertifikatspflicht?**
Ja, ab 300 anwesenden Personen (unabhängig ob Sporttreibende, Zuschauende oder Helfende) gilt auch bei Sport-Veranstaltungen im Freien eine Zertifikatspflicht für sämtliche Anwesende.
10. **Wer ist verantwortlich für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit?**
Die Organisatorin/der Organisator bzw. der oder die Leitende der sportlichen Aktivität.
11. **Existieren Ausnahmen der Zertifikatspflicht für die Sportausübung in öffentlich zugänglichen Innenräumen?**
Nein. Die Zertifikatspflicht gilt für alle sportlichen Aktivitäten in öffentlich-zugänglichen Innenräumen und ist unabhängig vom Platzangebot und von der Gruppengröße.

12. Können Betreiber von Sportanlagen oder die Organisatoren den Zugang auf 2G+ (genesen, geimpft plus zusätzlich getestet) beschränken? Und was bringt das?

Alle öffentlichen Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie alle Veranstaltungen innen und aussen haben die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen (2G+) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten. Geimpfte und genesene Personen sind deutlich weniger ansteckend und nach einer Ansteckung mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit von einem schweren Verlauf oder einer Hospitalisation geschützt. Zu diesem Zweck muss die Prüf-App für die Covid-Zertifikate erweitert werden. Diese Anpassung wird per 13. Dezember 2021 zur Verfügung stehen. Bis dann müssen die Betreiber der Einrichtungen oder die Veranstalter manuell prüfen, ob die entsprechende Person geimpft oder genesen ist.

13. **Brauchen alle Helferinnen und Helfer ein Zertifikat? Oder ist eine Mischform möglich; die einen haben ein Zertifikat, die anderen nicht – oder entscheidet der Veranstalter, dass alle Helferinnen und Helfer ein Zertifikat vorweisen müssen?**
Es gilt, dass in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen müssen. Dies



14. betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen. Das heisst Ehrenamtliche sind der Zertifikatspflicht unterstellt. Nur wenn ein Arbeitsvertrag besteht, kommt die arbeitsrechtliche Regelung (Art. 25 der Covid-19-Verordnung) bzw. die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Zuge.
15. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG, insb. gründlich Hände waschen vor und nach dem Training.
16. Social Distancing; wenn immer möglich einhalten, 1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen.
17. Es besteht die Pflicht zur Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Die Rückverfolgung sollte für mindestens zwei Wochen möglich sein. Eine Corona-verantwortliche Person ist zu bestimmen.
18. Besonders gefährdete Personen beachten die spezifischen Vorgaben des BAG.
19. Sportlerinnen und Sportler sowie Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie informieren die Trainingsgruppe über ihre Krankheitssymptome, bleiben zuhause und kontaktieren den Hausarzt.
20. Der Transport vom Wohnort zum Trainingsort erfolgt, wenn immer möglich zu Fuss oder mit dem Auto. Bei der Benutzung der ÖV ist eine Gesichtsmaske nach wie vor obligatorisch.
21. Ob Turnhallen und Anlagen geöffnet werden, entscheidet jeweils die Schulkommission der Primarschule Salenstein. Die Ressortverantwortliche ist Nadja Ribi.
22. Das Muki / Vaki kann stattfinden und es gilt für alle Teilnehmer ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht (2G, genesen oder geimpft) inkl. der Leitungspersonen. Die Maskenpflicht gilt ab 12 Jahren.

1. Infrastruktur

a) *Umkleide / Duschen / Toiletten*

Die Benutzung von Garderoben und Duschen in der Mehrzweckhalle ist ab dem **16. August 2021 wieder für alle Trainierenden gestattet**. Die Sportlerinnen und Sportler erscheinen, wenn möglich, in der Trainingskleidung am Trainingsort. Die Schuhe werden in den Garderoben oben platziert.

b) In der ganzen Mehrzweckhalle und deren Anlagen gilt für die Erwachsenen und Jugendlichen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren ist nur mit 2G (genesen oder geimpft möglich).

c) In jeder Garderobe dürfen sich gleichzeitig **nicht mehr als 4 Personen aufhalten** inkl. Duschen. Während dem Umziehen, vor dem und nach dem Duschen ist **eine Maske zu tragen**. Die Kontaktdaten Erhebung ist einzuhalten.

d) Die Garderoben und Duschen können jederzeit durch die Schulkommission Salenstein geschlossen werden.



- e) Die Sportlerinnen und Sportler erscheinen höchstens fünf Minuten vor Trainingsbeginn und verlassen die Mehrzweckhalle umgehend nach dem Training wieder. Allfällige Übertretungen haben mit einem Trainingsverbot für die ganze Trainingsgruppe zur Folge.
- c) Die Toiletten können in der Mehrzweckhalle benutzt werden, unter der Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. Es dürfen maximum 3 Personen gleichzeitig die Toilette nutzen. **Auf der Toilette wird ab 12 Jahren eine Maske getragen.**
- d) *Reinigung der Mehrzweckhalle und Anlagen*
Die Grundreinigung und Desinfektion der Turnhalle und Geräteraumes ist Sache des Anlagebetreibers. Die Reinigung und Desinfektion des Materials für Vereine und Schule unterliegt dem Betreiber.

Die Verantwortung der Reinigung und Desinfektion persönlicher Gegenstände unterliegt den Sportlerinnen und Sportler.

- e) *Verpflegung*
Die benötigte Verpflegung vor, während und nach dem Training ist von jeder Sportlerin und jedem Sportler persönlich mitzubringen. Es ist darauf zu achten, dass keine Getränke und Esswaren untereinander getauscht werden.
- f) *Organisation und Planung*
Die Präsidenten oder Leiter der Vereine erstellen einen Trainingsplanung, welche sicherstellt, dass die Trainingsteilnehmer das Schutzkonzept des jeweiligen Vereins einhalten. Die Schutzkonzepte der Vereine sind jeweils bei Änderungen des BAG anzupassen. Es ist eine Präsenzliste zu führen. Es können Kontrollen durchgeführt werden. Daher empfiehlt es sich, die Präsenzlisten sowie das Schutzkonzept mit sich zu führen im Training.

2. Trainingsformen - Inhalte und Organisation

- a) *Anpassung des Trainingsbetriebs*
Es werden keine Begleitpersonen, Eltern oder ähnliche Personen in der Mehrzweckhalle oder auf den Anlagen zugelassen. Die Sportlerinnen und Sportler wie auch Trainer werden sicherstellen, dass keine zusätzlichen Personen in der Mehrzweckhalle und auf den Anlagen anwesend sind. Auch für Eltern oder andere Betreuungspersonen besteht **beim Betreten der MZH eine Maskenpflicht sowie eine Zertifikatspflicht mit 2G (genesen oder geimpft).**

3. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

- a) *Einhaltung Schutzkonzept der Mehrzweckhalle und Anlagen Schule Salenstein*
Die Trainingsleitenden tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Schutzmassnahmen. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen. Die Umsetzung und Durchsetzung des Schutzkonzeptes Mehrzweckhalle der Schule Salenstein unterliegt der Verantwortung der Vereine. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche innerhalb der Organisation die obigen Informationen weitergibt, die betroffenen



Personen instruiert, die Umsetzung des Schutzkonzeptes kontrolliert, nötigenfalls Korrekturen sicherstellt und in Kontakt steht mit der Ressortverantwortlichen für die Mehrzweckhalle der Schule Salenstein.

b) Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Die Trainingsgruppen sollten, wenn immer möglich zusammenbleiben und jeweils in der gleichen Zusammensetzung miteinander trainieren. Die Trainingsleitenden führen eine Liste mit den Teilnehmenden an jeder Trainingseinheit. Trainieren Gruppen ohne Trainier, übernimmt eine Person die Stellvertretung und informiert den Trainier über die Zusammensetzung des Trainings.

Das Schutzkonzept Covid 19 für die Mehrzweckhalle Salenstein und Anlagen tritt am 03. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Schutzkonzept vom 06. Dezember 2021.

Nadja Ribí
Ressortverantwortliche Mehrzweckhalle
Schulkommission Salenstein

Gelb markiert: geänderte Punkte gegenüber des letzten Schutzkonzeptes